

# Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

PV Freiflächenanlage – Herrnsberg

Landkreis Roth



Auftraggeber: SÜDWERK Energie GmbH  
Sternshof 1  
D-96224 Burgkunstadt

Bearbeitung: Büro Genista  
Georg Knipfer  
Danzigerstr. 9  
92318 Neumarkt  
Tel.: 09181/42115  
e-mail: [georg.knipfer@web.de](mailto:georg.knipfer@web.de)

Auftragszeitraum: März 2023 - Oktober 2024

## 1. Durchgeführte Begehungen:

18.03.23: 07.30 Uhr – 09.30 Uhr; Leicht bewölkt, leichter Wind  
02.04.23 07.30 Uhr – 09.30 Uhr; bewölkt, teilweise leichter Regen  
22.04.23: 06.30 Uhr – 08.30 Uhr; sonnig, leichter Wind  
11.05.23: 07.45 Uhr – 09.45 Uhr; Bewölkt, teilweise leichter Regen  
25.05.23: 06.30 Uhr – 08.30 Uhr; Sonnig, leichter Wind  
11.06.23. 07.30 Uhr – 09.30 Uhr, Sonnig, leichter Wind

## 2. Allgemeine Grundlagen, Erfassungsziele und Methodik:

Im Rahmen der saP sind grundsätzlich alle in Bayern vorkommenden Arten der folgenden zwei Artengruppen zu berücksichtigen:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL

*Anmerkung: Die grundsätzlich ebenfalls zu berücksichtigenden „Verantwortungsarten“ nach §54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG müssen erst in einer neuen Bundesartenschutzverordnung bestimmt werden. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit aber nicht bekannt.*

Die nach nationalem Recht als streng und besonders geschützt eingestuften Arten sind nicht bzw. nicht mehr Gegenstand der saP. Für diese Arten gelten nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG die Zugriffsverbote des Absatzes 1 nicht. Inwieweit derart geschützte Arten bei einer Neufassung der Bundesartenschutzverordnung künftig als „Verantwortungsarten“ wieder zu Prüfungsgegenständen der saP werden, bleibt vorerst dahingestellt.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass dieses Artenspektrum bei der naturschutzfachlichen Bewertung völlig außer Betracht bleibt. Die Eingriffsregelung als naturschutzrechtliche Auffangregelung hat mit ihrer Eingriffsdefinition und Folgenbewältigungskaskade einen umfassenden Ansatz, der auch den Artenschutz insgesamt und damit auch diese Arten als Teil des Naturhaushalts erfasst (§14 Abs.1 i.V.m.§1 Abs.2 und 3 BNatSchG). Grundsätzlich werden dabei über vorhandene Biotopstrukturen und Leitarten Rückschlüsse auf die nach allgemeinen Erfahrungswerten vorhandenen Tier- und Pflanzenarten gezogen. Eine über diesen indikatorischen Ansatz hinausgehende exemplarbezogene vollständige Erfassung aller Tier- und Pflanzenarten wäre angesichts der hier zu berücksichtigenden Artenzahl weder erforderlich noch verhältnismäßig (vgl. hierzu auch BVerwG, Beschluss v. 21.2.97, Az. 4 B 177.96). Sofern sich dabei schutzwürdige Artvorkommen wie bsp. Arten der Roten Listen ergeben, sind diese im Einzelfall im Rahmen der Eingriffsregelung vertieft zu betrachten.

Zusätzlich zu der eigenen Erhebung wurde das Gebiet nach Fundorten der Artenschutzkartierung und der Biotopkartierung abgeprüft. Hierzu finden sich keine Daten.

Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Vorhabensfläche lag der Schwerpunkt der Erfassungen auf den vorkommenden Brutvogelarten (insb. Bodenbrüter und Arten der angrenzenden Waldbereiche). Ein besonderes Augenmerk galt dabei der Feldlerche,

aber auch potentielle Vorkommen von Rebhuhn und Wachtel wurden abgeprüft. Zusätzlich wurden alle weiteren möglichen Feldbrüter mit aufgenommen.

Insgesamt wurden 6 Begehungen im Zeitraum zwischen Mitte März und Mitte Juni durchgeführt. Dabei wurde das Gelände streifenförmig abgegangen und alle vorkommenden Reviere punktgenau erfasst. In der Zusammenfassung der einzelnen Begehungstermine wurden die Reviere abgegrenzt. Zusätzlich wurden angrenzende Ackerflächen in einer Entfernung von ca. 50m zur geplanten PV-Anlage westlich und östlich anschließend mit untersucht. Die Begehungen fanden vormittags (keine Schneelage, geringe Windstärke, kein oder nur leichter Regen) statt. Nördlich grenzt ein Wald und südlich eine Ortsverbindungsstraße, weshalb hier nur bis zu deren Grenzen untersucht wurde.

Auf der betroffenen Ackerfläche im Westteil wurde 2023 Getreide angebaut. Die östlichen Teilflächen waren Wiesenflächen, teilweise Ansaatgrünland

Die methodische Vorgehensweise orientierte sich an den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“. Die Erfassungen wurden von Georg Knipfer durchgeführt.

### **3. Vorhabensbeschreibung**

Der Geltungsbereich liegt im östlichen Stadtgebiet von Greding, in der Gemarkung Herrnsberg. Er umfasst eine Fläche von 16,14 ha. Das Gebiet liegt im Landkreis Roth (Regierungsbezirk Mittelfranken). Es umfasst die Flurstücke mit den Flurnummern 321, 331 und 332. Naturräumlich befindet sich das Plangebiet auf der Fränkischen Alb (nach Ssymank).

Die geplante PV-Anlage liegt auf der Alb-Hochfläche, welche hier durch Waldflächen gegliedert ist. Das Gebiet der geplanten PV-Anlage wird landwirtschaftlich genutzt. Die Fläche ist weitgehend eben mit leicht nach Süden hin gerichtetem Gefälle. Die überplanten Flächen werden ackerbaulich und zu einem geringen Teil als Grünland genutzt. Südlich angrenzend verläuft die Ortsverbindungsstraße von Herrnsberg nach Litterzhofen. Im Osten der Planungsflächen liegen Windräder. Direkt nördlich und südwestlich schließen sich Waldflächen an. Im Süden liegen Waldflächen, die von der Ortsverbindungsstraße vom Vorhabenbereich getrennt sind. Weiter östlich und westlich schließen sich nach landwirtschaftlich genutzten Flächen weitere Waldflächen an. Der Geltungsbereich ist aufgrund der bestehenden Eingrünung durch Waldflächen lediglich von Osten einsehbar.

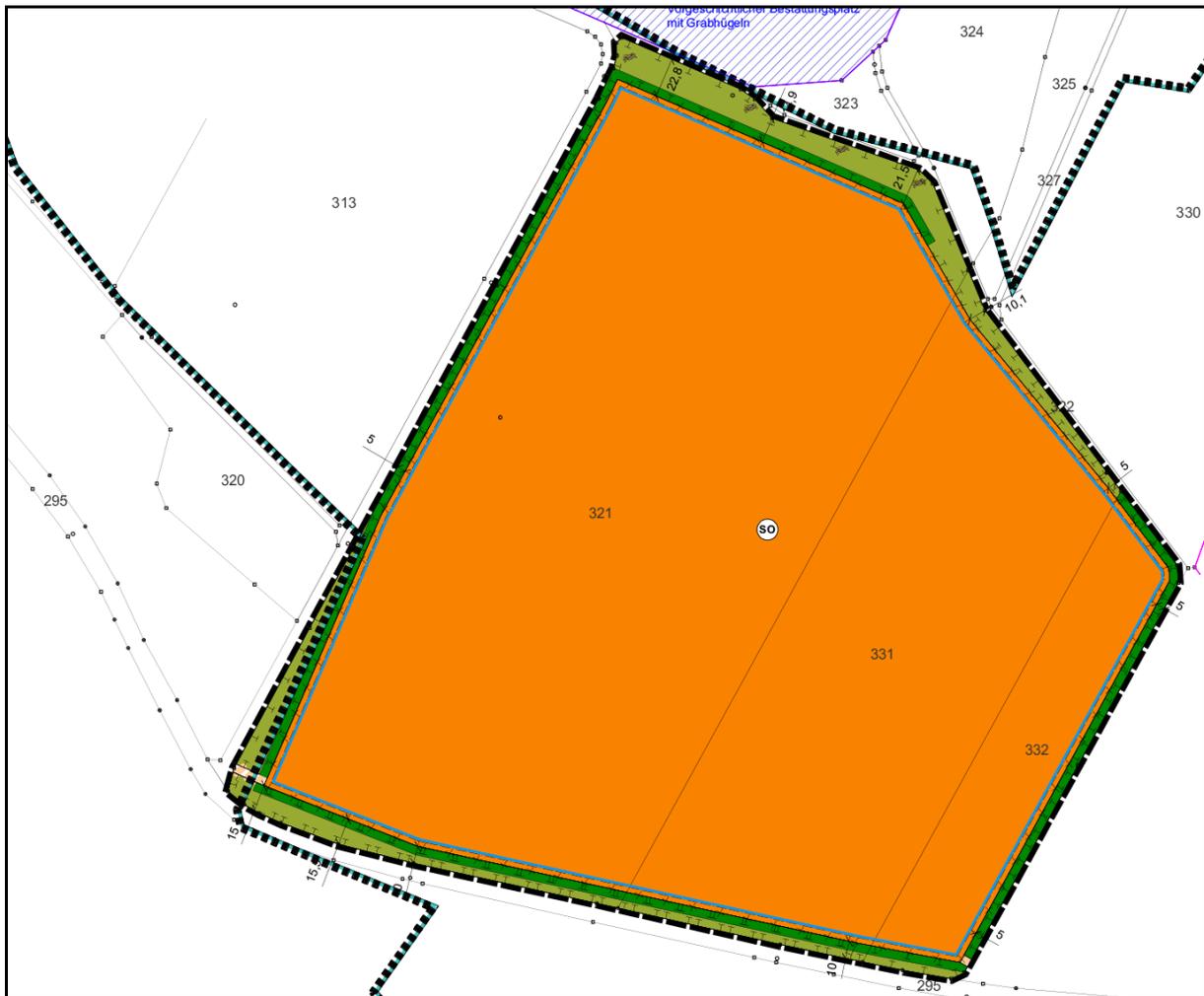


Abbildung 1: Umgrenzung der geplanten PV-Anlage bei Herrnsberg

## 4. Ergebnisse der Erfassungen und Auswirkungen auf Arten bzw. Artengruppen:

### 4.1. Fledermäuse und sonstige Säugetiere:

Alle heimischen Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt. Im Gebiet wurde eine Abschätzung zu möglichen Fledermausvorkommen durchgeführt.

Die strukturarmen Acker- und Wiesenflächen sind für Fledermäuse als Jagdhabitat von untergeordneter Bedeutung, nur der Waldrand im Norden der Fläche könnte von Fledermäusen regelmäßig als Jagdhabitat oder als Leitlinie genutzt werden. Hier finden aber keine Eingriffe statt. Insgesamt ist im Gebiet aufgrund der strukturarmen Verhältnisse mit einer geringen Anzahl an Fledermausarten zu rechnen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Im Gebiet kommen keine potentiellen Quartiermöglichkeiten vor. Negative Auswirkungen auf diese Artengruppe können ausgeschlossen werden.

Weitere Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Biber, Baumschläfer, Haselmaus, Birkenmaus, Feldhamster, Fischotter, Luchs, Wildkatze) sind nicht zu erwarten, da keine entsprechenden Lebensräume vorhanden sind.

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Säugetierarten können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

**4.2. Kriechtiere und Lurche:**

Vorkommen von Schlingnatter und Zauneidechse, welche im weiteren Umfeld noch vorkommen, sind auf den intensiv bewirtschafteten Acker- und Wiesenflächen nicht zu erwarten und konnten bei den Begehungen auch nicht bestätigt werden. Auch bei den Lurchen finden sich im Gebiet und im unmittelbaren Umfeld keine bekannten Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (*Sumpfschildkröte, Östliche Smaragdeidechse, Zauneidechse, Mauereidechse, Äskulapnatter, Schlingnatter, Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Kleiner Wasserfrosch, Moorfrosch, Springfrosch, Alpensalamander, Kammolch*) können deshalb ausgeschlossen werden, da diese im Naturraum nicht vorkommen bzw. keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Kriechtiere und Lurche können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

**4.3. Fische:**

Ein Vorkommen derartiger Arten (*Balons Kaulbarsch*) kann ausgeschlossen werden, da im Gebiet keine geeigneten Lebensräume zu finden sind.

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

#### 4.4. Libellen:

Ein Vorkommen prüfungsrelevanter Arten (*Asiatische Keiljungfer, Östliche Moosjungfer, Zierliche Moosjungfer, Große Moosjungfer, Grüne Keiljungfer, Sibirische Winterlibelle*) kann ausgeschlossen werden, da für diese Arten entsprechende Lebensräume im Gebiet fehlen.

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

#### 4.5. Schmetterlinge (Tagfalter und Nachtfalter):

Ein Vorkommen von in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Schmetterlingsarten (*Quendel-Ameisenbläuling, Wald-Wiesenvögelchen, Moor-Wiesenvögelchen, Heckenwollfalter, Kleiner Maivogel, Haarstrangwurzeleule, Gelbringfalter, Großer Feuerfalter, Blauschillernder Feuerfalter, Schwarzblauer Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Apollofalter, Schwarzer Apollo, Nachtkerzenschwärmer*) kann im Gebiet ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Lebensräume vorhanden sind.

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

#### 4.6. Käfer:

Vorkommen der fünf zu prüfenden Arten (*Großer Eichenbock, Scharlach-Prachtkäfer, Breitrand, Eremit, Alpenbock*) können im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

#### 4.7. Weichtiere:

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (*Zierliche Tellerschnecke, Gebänderte Kahnschnecke, Gemeine Flussmuschel*) können ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Habitate vorkommen.

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

#### 4.8. Gefäßpflanzen:

Ein Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (*Europäischer Frauenschuh, Lilienblättrige Becherglocke, Kriechender Sellerie, Braungrüner Streifenfarn, Dicke Trespe, Herzlöffel, Böhmischer Fransenenzian, Sumpf-Siegwurz, Sand-Silberscharte, Liegendes Büchsenkraut, Sumpf-Glanzkraut, Froschkraut, Bodensee-Vergißmeinnicht, Finger-Küchenschelle, Sommer-Wendelähre, Bayerisches Federgras, Prächtiger Dünnfarn*) kann im Wirkraum ausgeschlossen werden, da die Arten im Naturraum nicht vorkommen oder keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

**Schädigungs- und Störungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

#### 4.9. Vögel:

Alle heimischen Brutvogelarten sind im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfung zu behandeln. Im Gebiet wurden insg. sechs Begehungen während der Brutzeit zwischen Mitte März und Anfang Juni durchgeführt. Diese fanden am 18.03.23, 02.04.23, 22.04.23, 11.05.23, 25.05.23 und am 11.06.23 statt. Der Schwerpunkt lag dabei auf der Erfassung von acker- und wiesenbrütenden Arten, sowie von Arten der angrenzenden Waldbereiche. Im Umfeld brütende oder rastende Arten wurden ebenfalls mit erfasst. Hierbei wurde das Gelände streifenförmig abgegangen, um alle Reviere der im Gebiet brütenden Arten genau zuordnen zu können.

Folgende Vogelarten konnten bei den sechs Begehungen nachgewiesen werden.

Art	RL By	RL D	BG	VS	Bemerkungen zu Artvorkommen	Betroffenheit
<b>Aves (Vögel)</b>						
<i>Alauda arvensis</i> (Feldlerche)	3	3	b		Insg. 7 Reviere; angrenzend 2 Reviere	ja
<i>Buteo buteo</i> (Mäusebussard)			s		Nahrungsgast	nein
<i>Carduelis carduelis</i> (Stieglitz)	V		b		Nahrungsgast	nein
<i>Columba palumbus</i> (Ringeltaube)					1 Brutpaar angr. in Wald	nein
<i>Emberiza citrinella</i> (Goldammer)			b		1 Brutpaar in Gehölz	nein
<i>Milvus milvus</i> (Rotmilan)	V		s	I	Nahrungsgast	nein
<i>Picus viridis</i> (Grünspecht)			b		1 Brutpaar angrenzend in Wald	nein
<i>Sitta europaea</i> (Kleiber)			b		1 Brutpaar angr. in Wald	nein

Als typischer Brutvogel der offenen Ackerfluren kommt die **Feldlerche** mit insg. sieben Revieren innerhalb der Fläche für die geplante PV-Anlage vor. Außerhalb davon konnten angrenzend weitere zwei Reviere festgestellt werden (siehe Abb. 2). Diese sind aber nicht vom Bau der PV-Anlage betroffen, da diese in ausreichender Entfernung von über 50m davon liegen. In den vergangenen Jahren waren in Bayern und Deutschland Bestandsrückgänge um über 50% zu verzeichnen. Somit sind Maßnahmen für die Populationserhaltung der Art dringend notwendig.

Angrenzend konnten im Waldbereich nördlich der geplanten PV-Anlage **Ringeltaube**, **Grünspecht** und **Kleiber** festgestellt werden. Hier treten sicherlich noch weitere Brutvogelarten auf. Ein Brutpaar der **Goldammer** brütete an der Waldspitze am Ostende des Waldes. Deren Bruthabitat ist von den Baumaßnahmen bzw. von der Anlage selbst nicht betroffen.

Alle weiteren Arten treten im Gebiet nur als Nahrungsgäste oder Durchzügler auf. Hierzu zählen **Mäusebussard**, **Rotmilan** und **Stieglitz**. Für diese Arten sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, weshalb keine Verbotstatbestände wirksam werden.

Weitere bodenbrütende Arten, wie Wachtel, Rebhuhn, Rohr- oder Wiesenweihe konnten im Gebiet nicht festgestellt werden. Sie finden sich sehr sporadisch im weiteren Umfeld.

Beeinträchtigungen sind somit für die **Feldlerche (7 Brutpaare)** gegeben. Für diese sind entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu ergreifen, da die lokale Population dieser Art nicht gesichert ist.



**Abbildung 2:** Brutverbreitung der Feldlerche im Projektgebiet (Quelle Luftbild: Bayernatlas)

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für die zu behandelnden europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie können ausgeschlossen werden.**

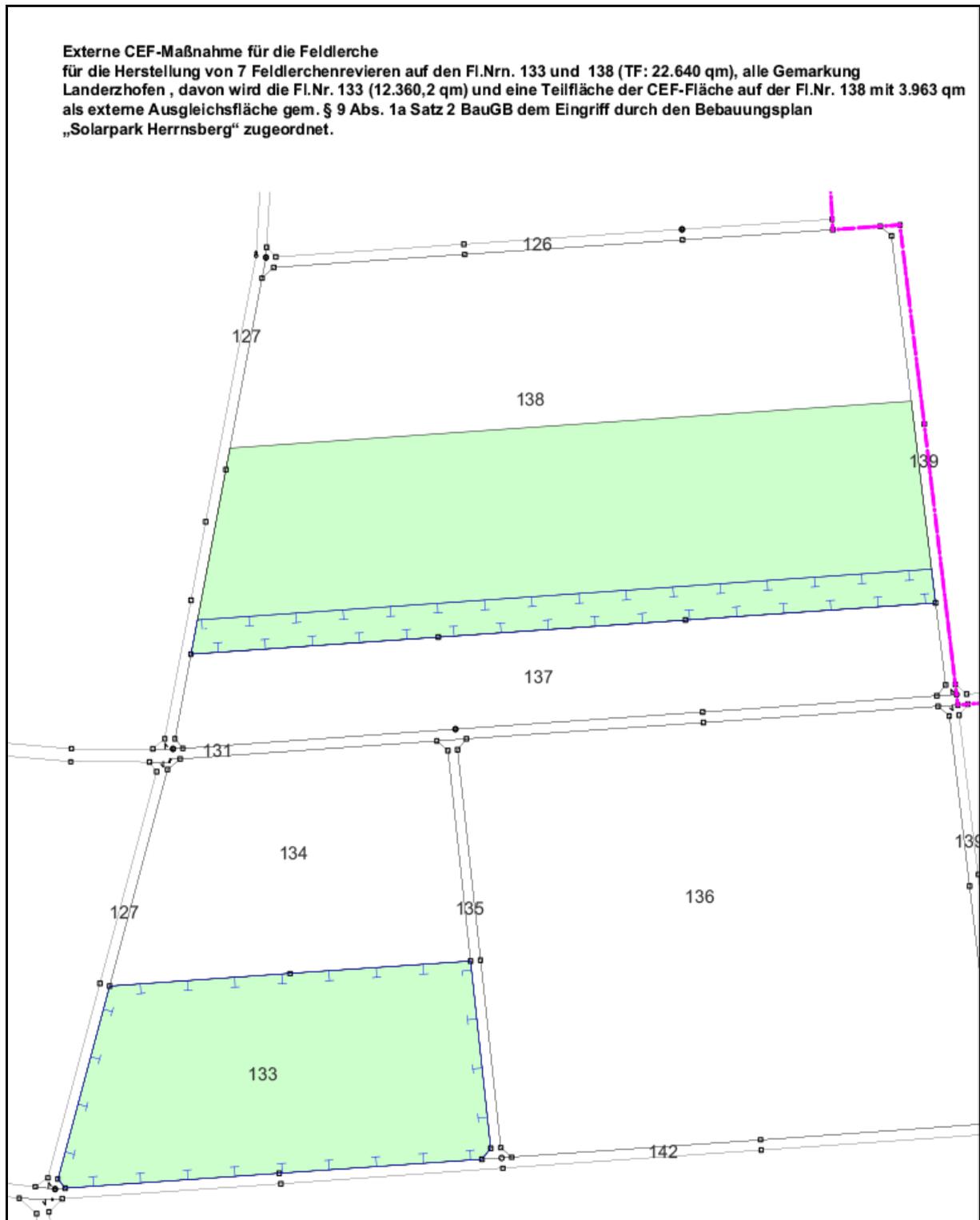
Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

- Die Baumaßnahmen (Erdbauarbeiten) sind entweder außerhalb der Brutzeit der Feldlerche zwischen Anfang September und Ende Februar durchzuführen oder ganzjährig, sofern durch anderweitige Maßnahmen (geeignete Vergrämungsmaßnahmen i.V.m. funktionswirksamen CEF Maßnahmen) sichergestellt wird, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG nicht erfüllt werden.
- Bepflanzungen im Randbereich der PV-Anlage sollten unterbleiben, dürften aber im Westen und Osten durchgeführt werden, wobei nur niedrigwüchsige Gehölze (z.B. Schlehe, Weißdorn, Heckenrose, Heckenkirsche) verwendet werden dürfen, damit der Mindestabstand von über 50m zur Feldhecken (Meidungsabstand Feldlerche) eingehalten werden kann.

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

- Schaffung von Ersatzbrutplätzen für 7 Brutpaare der Feldlerche im Vorfeld des Eingriffs (bei Arbeiten, welche die Brutzeit tangieren) bzw. vor Beginn der jeweils anstehenden Brutsaison (bei Arbeiten, welche außerhalb der Brutsaison beginnen). Hierzu wurde bereits ein Ausgleichsflächenkonzept vom Planungsbüro Team 4

erarbeitet, in das die durchzuführenden CEF-Maßnahmen für die beiden Arten gut eingebunden werden können (siehe Abbildung 3). Nachfolgender Plan zeigt die geplanten Maßnahmen auf zwei Flächen mit einer Gesamtgröße von 3,5 Hektar in den Flurnummern 133 (12.360m<sup>2</sup>) und 138 (22.640m<sup>2</sup>) – Gemarkung Landerzhofen. Diese sind grün unterlegt markiert.



**Abbildung 3:** Umsetzungsvorschlag für CEF-Maßnahmen Feldlerche in den Ausgleichsflächen bei Landerzhofen (grün unterlegte Bereiche)

Die Maßnahmen gelten als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF Maßnahme im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG für die Feldlerche und sind so durchzuführen, dass diese zum Eingriffszeitpunkt wirksam sind und der Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte weiterhin gewahrt ist.

**Folgende Variante zur Schaffung von Feldlerchenrevieren sollte vorrangig umgesetzt werden:**

A) Blühstreifen und extensive Ackernutzung:

- Herstellung einer Blühfläche durch Ansaat mit autochthoner, auch für die Lebensraumsprüche der Feldlerche geeignete, kräuterreiche Regiosaatgutmischung Ursprungsgebiet 14 „Fränkische Alb“ Magerrasen mit Aussaatstärke 2 g und extensive Nutzung als Grünland mit Schnittzeitpunkt 1. September und Abfuhr des Mahdguts (kein Mulchen), Pflegeschnitt bei Bedarf im Frühjahr, um die Vegetation zu Brutbeginn niedrig zu halten; keine Düngung bzw. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, Umbruch und Neuansaat spätestens nach 5 Jahren zur Vermeidung von dichtem Grasaufwuchs außerhalb der Brutzeit von 01.03 bis 01.09. Alternativ ist eine Schwarzbrache möglich. Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Schwarzbrache durch jährlichen Umbruch außerhalb der Brutzeit von Anfang März bis Anfang September
- Extensive Ackerbewirtschaftung durch streifenweise Bewirtschaftung mit Feldfrüchten: Kein Anbau von Mais, Zuckerrüben, Klee, und Ackergras; mind. 2 Winterungen (Getreide); Anbau von Körnerleguminosen, Klee, Luzerne oder Klee-Luzerne-Gemisch sowie Brachlegung jeweils max. einmal innerhalb von 5 Jahren zulässig; bei Fruchtfolgen ohne Körnerleguminosen ist der Anbau von Klee, Luzerne oder Klee-Luzerne-Gemisch in zwei Jahren möglich.
- Rotation der Blühstreifen und landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsstreifen im Rahmen einer Fruchtfolge sind möglich. Die Mindestfläche für die Blühstreifen von 0,2 ha pro Feldlerchenrevier darf dabei nicht unterschritten werden. Die Mindestbreite der Blühstreifen beträgt 15 m.
- Innerhalb von 5 Jahren ist mindestens zweimal eine Stoppelbrache mit spätem Umbruch im Herbst bzw. im Frühjahr durchzuführen.
- Verzicht auf den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel (nach Zustimmung der UNB ist eine Einzelpflanzenbekämpfung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln möglich.)
- Verzicht auf mechanische und thermische Unkrautbekämpfung.
- Verzicht auf Untersaat.
- Bewirtschaftungsruhe nach der Saat im Frühjahr bis einschl. 30.06. eines Jahres. Bei akuter Verunkrautungsgefahr ist mit vorheriger Zustimmung der uNB eine Unkrautbekämpfung auch während der Zeit der Bewirtschaftungsruhe möglich.
- Nach Ende der Bewirtschaftungsruhe ist ein Mulchen der Fläche erst nach dem 31.08. erlaubt (Ausnahme bei akuter Verunkrautungsgefahr; s. o.). Hat sich kein erntefähiger Aufwuchs entwickelt, muss die Fläche mindestens gemulcht werden.

Alternativ zur Kombination Blühstreifen und extensive Ackernutzung mit Bewirtschaftungsauflagen sind folgende Maßnahmen zur Schaffung von Feldlerchenreviere zulässig, wenn eine streifenweise Bewirtschaftung mit Blühstreifen und Feldanbau nicht möglich ist:

#### B) Blühstreifen / Blühbrache

- Einsaat einer standortspezifischen Saatmischung regionaler Herkunft unter Beachtung der standorttypischen Segetalvegetation auf 50 % der Fläche aus niedrigwüchsigen Arten mit Mindestbreite von 10m und Mindestlänge von 100m, Ansaat mit reduzierter Saatgutmenge (max. 50-70 % der regulären Saatgutmenge) zur Erzielung eines lückigen Bestands, Fehlstellen im Bestand sind zu belassen.
- Anlage eines selbstbegründenden Brachestreifens mit jährlichem Umbruch auf 50 % der Fläche mit Mindestbreite von 10m und Mindestlänge von 100m. - kein Dünger- und Pflanzenschutzmittel-Einsatz sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung auf den Blüh- und Brachestreifen.
- keine Mahd, keine Bodenbearbeitung während der Brutzeit von Anfang März bis Ende August.
- Herstellung der Funktionsfähigkeit der Blühstreifen durch jährliche Pflege mit Pflegeschnitt im Herbst kein Mulchen.
- Erhaltung von Brache / Blühstreifen auf derselben Fläche für mindestens 2 Jahre (danach Bodenbearbeitung und Neuansaat i.d.R. im Frühjahr bis Ende Mai) oder Flächenwechsel. Bei einem Flächenwechsel ist die Maßnahmenfläche bis zur Frühjahrsbestellung zu erhalten, um Winterdeckung zu gewährleisten.

## **5. Fazit**

Durch den Bau einer ca. 16 Hektar großen PV-Anlage östlich von Herrnsberg entstehen erhebliche Beeinträchtigungen, jedoch kommt es durch die Umsetzung der CEF-Maßnahmen und der konfliktvermeidenden Maßnahmen nicht zu Beeinträchtigungen für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. europäische Brutvogelarten. Diese werden für die Feldlerche nötig (siehe Punkt 4.9).



## Anhang:

„Legende“ für die Zuordnung von artenschutzrechtlichen Verboten für FFH- Anhang IV – Arten und Vögel zu den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

## BNatSchG:

B 1	Verletzen/Töten von Tieren durch Flächeninanspruchnahme	§ 44 Abs. 1 Nr. 1
B 2	Verletzen/Töten von Tieren durch Kollision	
B 3	Beschädigen/Zerstören der Entwicklungsformen von Tieren	
B 4	Beschädigen/Zerstören von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten von Tieren	
B 5	Stören von Tieren an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten	§ 44 Abs. 1 Nr. 3
B 6	Beschädigen/Vernichten von Pflanzen	§ 44 Abs. 1 Nr. 2
B 7	Beeinträchtigen/Zerstören von Wuchsorten	§ 44 Abs. 1 Nr. 4

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten neuen Absatz 5 des § 44 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Entsprechend diesem Absatz gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 19 zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten.

## FFH-Richtlinie:

F 1	Tötung von Tieren durch Flächeninanspruchnahme	Art. 12 Abs. 1 a
F 2	Tötung von Tieren durch Kollision	
F 3	Zerstörung von Eiern	Art. 12 Abs. 1 c
F 4	Beschädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Art. 12 Abs. 1 d
F 5	Störung insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	Art. 12 Abs. 1 b
F 6	Ausgraben/Vernichten von Pflanzen (alle Lebensstadien)	Art. 13 Abs. 1 a

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt, bzw. wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

## Vogelschutz-Richtlinie:

V 1	Töten von Vögeln durch Flächeninanspruchnahme	Art. 5 a
V 2	Töten von Vögeln durch Kollision	
V 3	Zerstörung von Eiern	Art. 5 b
V 4	Beschädigung/Zerstörung/Entfernung von Nestern	Art. 5 b
V 5	Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, mit erheblicher Auswirkung auf die Zielsetzung der Richtlinie	Art. 5 d

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt, bzw. wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Werden die Verbotstatbestände für die in der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie geführten Arten erfüllt, müssen folgende Ausnahmenvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 Satz 1 und 2 BNatSchG erfüllt sein:

- Zumutbare Alternativen sind nicht möglich.
- Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art liegen vor bzw. sind im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt.
- Der Erhaltungszustand der betroffenen Arten verschlechtert sich nicht.
- Bezüglich der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bleibt der günstige Erhaltungszustand der Populationen gewahrt.

gez.:

Georg Knipfer, 28.10.2024

Danzigerstr. 9  
92318 Neumarkt  
Tel.: 09181/42115  
e-mail: georg.knipfer@web.de